



Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

An die  
Vorsitzende des Sozialausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Frau Katja Rathje-Hoffmann, MdL

Im Hause

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 50/20

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Dr. Marie Holst

Telefon (0431) 988-1103

Telefax (0431) 988-1250

marie.holst@landtag.ltsh.de

20.01.2025

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4283

## Einrichtung eines parlamentarischen Gremiums zum Krankenhauswesen

### I. Auftrag

In der 74. Sitzung des Sozialausschusses am 9. Januar 2025 ist der Wissenschaftliche Dienst beauftragt worden, bis zur 76. Sitzung am 23. Januar 2025 darzulegen, welche Optionen zur Schaffung eines parlamentarischen Gremiums, das sich spezifisch mit dem Thema „Krankenhauswesen“ auseinandersetzt, existieren.

Hintergrund des Vorschlags, sich in einem vom Sozialausschuss gesonderten Gremium mit dem Krankenhauswesen zu befassen, ist die mit der Verabschiedung des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KHVVG)<sup>1</sup> auf Bundesebene eingeläutete Krankenhausreform, durch die weitreichende Auswirkungen auf die schleswig-holsteinische Krankenhauslandschaft erwartet werden. Der Abgeordnete Dr. Heiner Garg (FDP-Fraktion) schlug daher vor, den komplexen und umfangreichen Themenbereich künftig nicht wie bislang im Sozialausschuss zu behandeln, sondern stattdessen in einem „gesonderten“ parlamentarischen Gremium. Hierfür könne er sich etwa die Bildung eines Unterausschusses des Sozialausschusses vorstellen. In der sich anschließenden Diskussion innerhalb des Sozialausschusses über die Vor- und Nachteile der Einrichtung eines

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG) v. 05.12.2024, BGBl. I Nr. 400.

zusätzlichen parlamentarischen Gremiums entstand der Wunsch, die rechtlichen Vorgaben, die bei der Bildung eines solchen einzuhalten wären, zu skizzieren.

## II. Optionen einer gesonderten parlamentarischen Befassung

Eine gesonderte parlamentarische Befassung mit dem Thema „Krankenhauswesen“ kann durch die Bildung eines neuen ständigen Ausschusses (1.), die Einsetzung eines Sonderausschusses (2.), die Bildung eines Unterausschusses zum Sozialausschuss (3.) sowie aufgrund informeller Absprachen der Fraktionen mit der Landesregierung (4.) erfolgen. Die rechtlichen Vorgaben für die Einrichtung der unterschiedlichen Optionen sowie ihre wesentlichen Eigenschaften werden nachstehend dargestellt.

### 1. Neuer ständiger Ausschuss

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages (im Folgenden: GO-LT) kann der Landtag die Einrichtung weiterer ständiger Ausschüsse beschließen. Dies folgt aus der Organisationsautonomie des Landtages als wesentlicher Teil der Parlamentsautonomie.<sup>2</sup> So ist es möglich, einem neu eingerichteten ständigen Ausschuss den Themenbereich „Krankenhauswesen“ zuzuordnen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 GO-LT fällt der Themenbereich „Gesundheit“, wozu auch das Krankenhauswesen zählt, derzeit zwar in die Kompetenz des Sozialausschusses. Diese Kompetenzzuweisung ist allerdings durch die Landesverfassung nicht vorgegeben (vgl. Art. 23 LV), sondern kann durch eine **Geschäftsordnungsänderung** angepasst werden.

Die Bildung eines neuen ständigen Ausschusses unter Veränderung der bisherigen Kompetenzen des Sozialausschusses muss durch den **Landtag** beschlossen werden. Ein so eingerichteter neuer ständiger Ausschuss müsste **neu mit Abgeordneten besetzt werden**. Dabei müsste der Ausschuss gemäß dem **Grundsatz der Spiegelbildlichkeit** ein verkleinertes Abbild des Plenums darstellen und die Stärke der im Plenum vertretenen Fraktionen möglichst getreu abbilden (vgl. § 13 GO-LT).<sup>3</sup> Die von den Fraktionen zu benennenden Ausschussmitglieder können, müssen aber nicht dieselben Abgeordneten sein, die derzeit Mitglied im Sozialausschuss sind (vgl. § 13 Abs. 5 GO-LT). Sofern Mitglieder des Sozialausschusses nicht als Mitglieder des neuen ständigen Ausschusses „Gesundheitswesen“ benannt würden, hätten diese im neu eingerichteten Ausschuss zwar kein Stimmrecht, aber **weiterhin das Recht, Fragen und Anträge zu stellen** (vgl. Art. 17 Abs. 2 LV).

---

<sup>2</sup> Vgl. anstatt vieler BVerfG, Urteil v. 28.02.2012 – 2 BvE 8/11, NVwZ 2012, 495 Rn. 120; VerfGH RhPf, Urteil v. 23.01.2018 – VGH O 17/17, NVwZ-RR 2018, 546 Rn. 23 f.; *Platthoff*, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky (Hrsg.), Verfassung des Landes SH, 2021, Art. 23 Rn. 5.

<sup>3</sup> BVerfG, Urteil v. 18.09.2024 – 2 BvE 1/20, 2 BvE 10/21, NJW 2024, 3355 Rn. 95.

## 2. Sonderausschuss

Gemäß § 9 Abs. 2 GO-LT kann der Landtag für einzelne Angelegenheiten Sonderausschüsse bilden. In der Praxis werden sie eher selten eingesetzt. Sie befassen sich mit „**einzelnen Angelegenheiten**“ und somit mit einem festen Arbeitsauftrag.<sup>4</sup> Die parlamentarische Kontrolle der umzusetzenden Krankenhausstrukturreform könnte ein solcher Arbeitsauftrag sein.

Sonderausschüsse können zum einen *im Rahmen eines umfangreichen Gesetzgebungsverfahrens* eingesetzt werden, um zu vermeiden, dass der an sich zuständige Ausschuss übermäßig in seiner sonstigen Arbeit behindert wird. Ein Beispiel hierfür ist die Einsetzung des Sonderausschusses „Gebietsreform“ durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag, der in insgesamt 21 Sitzungen, darunter neun öffentlichen Anhörungen, die ihm durch Plenarbeschluss überwiesenen Gesetzentwürfe zur Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken beriet.<sup>5</sup> Zum anderen kann ein Sonderausschuss auch mit der Erledigung eines besonderen Auftrags *außerhalb eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens* eingesetzt werden, so etwa die Einsetzung eines „Sonderausschusses zur Anhörung der Jugend“<sup>6,7</sup>

Die Bildung eines Sonderausschusses muss durch den **Landtag** beschlossen werden. Vorschriften über die Zusammensetzung und den Vorsitz bei Sonderausschüssen fehlen in der GO-LT. Die Regelung des § 13 GO-LT bezieht sich dem Wortlaut nach nur auf ständige Ausschüsse. Somit kann der Landtag für jeden Einzelfall gesondert **über die Mitgliederzahl eines Sonderausschusses entscheiden**.<sup>8</sup> Der Vorsitz wird durch Mehrheitswahl im Plenum oder im Ausschuss bestimmt.<sup>9</sup> Sofern ein Sonderausschuss **Beschlussfassungen im Plenum vorbereiten oder parlamentarische Informations-, Kontroll- und Untersuchungsaufgaben wahrnehmen soll**, ist dieser nach dem **Grundsatz der Spiegelbildlichkeit** zu besetzen.<sup>10</sup> Je nach konkretem Auftrag eines zu schaffenden Sonderausschusses für das Krankenhauswesen könnte dieser also mit weniger Mitgliedern besetzt werden, als es derzeit für den Sozialausschuss der Fall ist, oder müsste ebenso spiegelbildlich besetzt werden. Eine Arbeitserleichterung für Teile des Sozialausschusses ließe sich nur in ersterem Fall realisieren. Zudem ist darauf

---

<sup>4</sup> Vgl. *Austermann*, in: Epping/Hillgruber, GG, § 54 GOBT Rn. 15.

<sup>5</sup> Plenarbeschluss v. 23.04.1969, Drs. Nr. 696; Plenarbeschluss v. 25.11.1969, Drs. Nr. 925.

<sup>6</sup> Plenarbeschluss v. 09.07.1968, Drs. VI/411.

<sup>7</sup> Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Kommentar für die Praxis, § 9 Rn. 4.

<sup>8</sup> Vgl. etwa zur Bildung eines Sonderausschusses „Verfassungsreform“, Drs. 18/715, Ziffer II: Sonderausschuss bestehend aus dem Präsidenten des Landtags sowie sechs weiteren Mitgliedern (je ein Mitglied pro Fraktion) nebst Stellvertretung, daneben drei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als ständige Berater.

<sup>9</sup> Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Kommentar für die Praxis, § 9 Rn. 4.

<sup>10</sup> BVerfGE 140, 115 (151); *Platthoff*, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky (Hrsg.), Verfassung des Landes SH, 2021, Art. 23 Rn. 16; Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Kommentar für die Praxis, § 9 Rn. 4. Daher hat etwa der nicht spiegelbildlich besetzte Sonderausschuss „Verfassungsreform“ seinen Abschlussbericht zwar dem Plenum vorlegen können (Drs. 18/2095). Der Bericht musste sodann jedoch in den Innen- und Rechtsausschuss zur weiteren (abschließenden) Beratung überwiesen werden (Plenarprotokoll v. 09.07.2014, 18/63, S. 5168).

hinzuweisen, dass Mitglieder des Sozialausschusses und andere Abgeordnete trotz der Existenz eines Sonderausschusses berechtigt blieben, **Fragen und Anträge im weiterhin für den Bereich „Gesundheit“ zuständigen Sozialausschuss zu stellen** (vgl. Art. 17 Abs. 2 LV).

Soweit der Landtag in seinem Einsetzungsbeschluss nichts Besonderes bestimmt, sind auf das Verfahren im Sonderausschuss die für die ständigen Ausschüsse geltenden Vorschriften anzuwenden.<sup>11</sup> Anders als ständige Ausschüsse, die für die Dauer der Wahlperiode eingesetzt werden, hört ein Sonderausschuss als nichtständiger Ausschuss mit der Erledigung des ihm erteilten Auftrags ohne einen weiteren Parlamentsbeschluss auf zu bestehen.<sup>12</sup>

### 3. Unterausschuss

Die derzeitige Fassung der GO-LT kennt lediglich den Unterausschuss des Finanzausschusses für Unternehmensbeteiligungen des Landes (vgl. § 10 GO-LT), sieht aber nicht grundsätzlich die Bildung von Unterausschüssen eines ständigen Ausschusses vor. Das bedeutet aber nicht, dass die Bildung eines Unterausschusses „Krankenhauswesen“ des Sozialausschusses nicht möglich wäre. Vielmehr entspringt die Möglichkeit dem Selbstorganisationsrecht des Parlaments. Erforderlich wäre dann jedoch eine **Änderung der GO-LT durch Landtagsbeschluss**.<sup>13</sup>

Die Einrichtung eines Unterausschusses kann etwa sinnvoll sein, um die Berichterstattung der Landesregierung in einem bestimmten Themenbereich innerhalb eines Gremiums zu bündeln. Die Besetzung des Unterausschusses muss dabei **nicht zwingend spiegelbildlich** erfolgen, sondern kann durch den Landtag etwa auch auf je ein Mitglied pro Fraktion beschränkt werden (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 1 GO-LT für den Unterausschuss des Finanzausschusses oder § 55 Abs. 3 GO-BT für Unterausschüsse des Bundestages). In einem solchen Fall könnte der Unterausschuss allerdings **keine Beschlussempfehlungen an das Plenum** abgeben, sondern **allenfalls die Beratung des Sozialausschusses vorbereiten** (vgl. § 10 Abs. 1 GO-LT für den Unterausschuss des Finanzausschusses) und somit Berichte entgegennehmen und Verfahrensbeschlüsse (etwa zur Vertraulichkeit der Sitzung) fassen.<sup>14</sup>

Soweit ein Unterausschuss nicht nur Berichte entgegennehmen, sondern auch **Empfehlungen an den Sozialausschuss abgeben** soll, und dieser zugleich in einer gegenüber dem Sozialausschuss **reduzierten Besetzung** tagen soll, wäre

---

<sup>11</sup> So etwa bei der Einsetzung des Sonderausschusses „Verfassungsreform“, Drs. 18/715, Ziffer II explizit hervorgehoben: „Im Übrigen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtages über die ständigen Ausschüsse sinngemäß.“

<sup>12</sup> Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Kommentar für die Praxis, § 9 Rn. 4.

<sup>13</sup> Vgl. etwa § 55 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die generell die Einrichtung von Unterausschüssen „aus der Mitte eines Ausschusses“ zulässt. Siehe auch § 10 GO-LT speziell für den Unterausschuss des Finanzausschusses für Unternehmensbeteiligungen des Landes.

<sup>14</sup> Vgl. *Platthoff*, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky (Hrsg.), Verfassung des Landes SH, 2021, Art. 23 Rn. 16.

Folgendes zu bedenken: Sofern eine Besetzung vorgenommen würde, die der des Unterausschusses des Finanzausschusses für Unternehmensbeteiligungen entspricht (ein Ausschusssitz pro Fraktion, § 10 Abs. 2 GO-LT), hätte dies zur Folge, dass Empfehlungen des Unterausschusses nicht die Mehrheitsverhältnisse im Sozialausschuss abbilden würden, sondern Abgeordnete der Oppositionsfraktionen die Mehrheit im Unterausschuss stellen würden. Um die Mehrheitsverhältnisse im Ausschuss auch im Unterausschuss abbilden zu können und zugleich ein gegenüber dem Sozialausschuss kleineres Gremium einzusetzen, müsste dieses also **mindestens aus sieben Abgeordneten** bestehen.<sup>15</sup>

Ob die Mitglieder des Unterausschusses von den Fraktionen benannt oder etwa vom Sozialausschuss gewählt werden, entscheidet der Landtag in der von ihm zu beschließenden Geschäftsordnungsänderung (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 GO-LT für den Unterausschuss des Finanzausschusses).

Zu berücksichtigen ist, dass **Informations- und Beteiligungsrechte der Mitglieder des Sozialausschusses sowie Rechte aller anderen Abgeordneten** durch die Bildung eines Unterausschusses „Krankenhauswesen“ **nicht beschnitten** werden.<sup>16</sup> Der Sozialausschuss hätte gemäß dem derzeitigen Kompetenzzuschnitt in § 9 Abs. 1 Satz 1 GO-LT weiterhin die Zuständigkeit für den Bereich „Gesundheit“. Folglich könnten Mitglieder des Sozialausschusses und andere Abgeordnete etwa einen Bericht, den die Landesregierung bereits im Unterausschuss gegeben hat, erneut für die Sitzung des Sozialausschusses beantragen (vgl. Art. 17 Abs. 2 LV). Damit die Einsetzung eines solchen Unterausschusses eine Arbeitserleichterung für den Sozialausschuss bedeutet, ist daher ein politischer Konsens unter den Fraktionen notwendig, damit die Berichte nicht jeweils doppelt angefordert werden.

#### **4. Informelle Absprachen**

Anstelle der Einrichtung eines gesonderten Gremiums könnte auch auf informeller Ebene zwischen den Fraktionen und der Landesregierung vereinbart werden, dass etwa die gesundheitspolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen in einem regelmäßigen Format mit der Landesregierung zusammenkommen und sich über das Krankenhauswesen und die durch das Inkrafttreten des KHVVG ergebenden Änderungen und erforderlichen Maßnahmen auf Landesebene berichten lassen. Ein solches Format würde sich außerhalb der Gremienstruktur des Landtages bewegen und wäre in **Eigenorganisation** der Fraktionen, ohne Unterstützung durch die

---

<sup>15</sup> So könnte jede Oppositions-Fraktion je einen Sitz erhalten und die regierungstragenden Fraktionen erhielten insgesamt vier Sitze.

<sup>16</sup> Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Kommentar für die Praxis, § 10 Rn. 1.

Landtagsverwaltung, durchzuführen. Für eine solche informelle Absprache wäre **kein Landtagsbeschluss erforderlich**. Damit ein solches Format tatsächlich eine Arbeitserleichterung für den Sozialausschuss bedeutet, müsste aber ein Konsens aller Mitglieder des Sozialausschusses herrschen, dass nicht dieselben Berichte erneut im Sozialausschuss für die Tagesordnung angemeldet werden. Die Rechte einzelner Abgeordneter können durch solche informellen Absprachen selbstverständlich nicht eingeschränkt werden (vgl. Art. 17 Abs. 2 LV). Zu berücksichtigen ist, dass derartige informelle Absprachen, anders als es § 17 Abs. 1 Satz 1 GO-LT für Ausschusssitzungen festlegt, nicht öffentlich wären.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Marie Holst